

ZBB 2012, 482

BGB §§ 675f, 675k, 675l, 675m, 675p, 307

Unwirksamkeit einer Entgeltklausel für Kartensperrung

OLG Düsseldorf, Urt. v. 19.07.2012 – I-6 U 195/11 (rechtskräftig; LG Düsseldorf), ZIP 2012, 1748 = EWIR 2012, 555 (Omlor)

Leitsätze der Redaktion:

1. Folgende Bestimmung im Preis- und Leistungsverzeichnis der AGB einer Bank ist gem. § 307 Abs. 1, 2 Nr. 1 BGB unwirksam:

„Kartensperre – im Kundenauftrag oder auf Veranlassung der Bank, wenn Anlass vom Kunden zu vertreten (zum Beispiel fehlende Kontodeckung); Kartensperre im Übrigen kostenfrei:

Best-Konto 10 € ...“.

2. Einem Kreditinstitut steht nach § 675f Abs. 4 Satz 2 BGB grundsätzlich kein Anspruch auf ein gesondertes Entgelt für die Erfüllung von Nebenpflichten zu. Weder aus §§ 675k, 675m noch aus § 675p BGB analog ergibt sich eine Entgeltpflicht für die Sperrung einer Debitkarte.